I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/76 DES RATES

vom 30. April 1976

über die Lieferung von Weißzucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchlinge (UNRWA) hat die Gemeinschaft gebeten, jährlich 6 153 Tonnen Weißzucker als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen.

Es ist angezeigt, die Möglichkeit einer Anpassung der für die Zuckerwirtschaftsjahre 1976/1977 und 1977/1978 vorgesehenen Mengen vorzusehen.

Wegen der Notwendigkeit, die Regelmäßigkeit der Lieferungen zu gewährleisten, ist außerdem die Möglichkeit vozusehen, den Weißzucker gegebenenfalls auf dem Weltmarkt zu kaufen.

Um einen tatsächlichen Nutzen der Hilfe zu gewährleisten, muß die Gemeinschaft außer dem Preis des Zuckers die Kosten für die Warenlieferung bis zum Entladehafen sowie die Transportkosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten übernehmen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen muß, ist es erforderlich, dafür ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch notwendig sein, aus Gründen der Eilbedürftigkeit auf andere Verfahren zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der UNRWA wird in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker als Nahrungsmittelhilfe in folgenden Mengen zur Verfügung gestellt:

— 6 153 Tonnen im Rahmen des Zuckerwirtschaftsjahres 1975/1976,

— 6 153 Tonnen im Rahmen des Zuckerwirtschaftsjahres 1976/1977,

— 6 153 Tonnen im Rahmen des Zuckerwirtschaftsjahres 1977/1978.

Sollten jedoch die für die Zuckerwirtschaftsjahre 1976/1977 und 1977/1978 vorgesehenen Mengen im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und der UNRWA um 500 Tonnen oder weniger geändert werden, so ändern sich die unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Zahlen entsprechend.

(2) Falls der Weißzucker auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht zu normalen Bedingungen verfügbar sein sollte, kann er durch Käufe auf dem Weltmarkt beschafft werden.

(3) Die Bereitstellung der Ware bis zum Entladehafen erfolgt nach dem Ausschreibungsverfahren. In Ausnahmefällen kann auf andere Verfahren zurückgegriffen werden.

(4) Die Ausschreibungsbedingungen sowie die weiteren Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (3), erlassen.

Artikel 2

Zur Durchführung des Artikels 1 werden von der Gemeinschaft finanziert:

— der Wert des bis zum Entladehafen gelieferten Zuckers,

— die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten.

(1) ABl. Nr. C 100 vom 3. 5. 1976, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

Artikel 3

Für die Ausgaben nach Artikel 2 zweiter Gedankenstrich zahlt die Kommission an die UNRWA einen Pauschalbetrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. BERG